EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2015-12-03 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149–0 Sachbearbeiterin - Durchwahl Frau Seeger -472 Fax 0711 2149-9472 E-Mail renate.seeger@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 20.35-01-03-V03/6.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Kürzung des Tagegeldes nach § 12 Abs. 1 Reisekostenordnung Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Rundschreiben vom 04.04.2014 AZ 23.37 Nr. 582/6.4

Nach § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung ist, wenn von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird, Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen mindestens in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte der gewährten Mahlzeiten zu kürzen.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV erhöhen sich ab 01.01.2016.

Die Werte betragen ab 2016 für das Frühstück **1,67 Euro**, für das Mittagessen und Abendessen jeweils **3,10 Euro**.

Ist das Tagegeld nach §§ 9 und 12 Reisekostenordnung höher als die nach § 9 Abs. 4a EStG möglichen Verpflegungsmehraufwendungen, ist der übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Die beiliegende Berechnungstabelle der Tagegelder und des Versteuerungsanteils ab 01.01.2016 wurde entsprechend angepasst.

Hartmann Oberkirchenrat

Anlage

Tabelle